Haus- und Badeordnung

Stand 11.07.2026

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmwerks, einschließlich Hallenbad, Freibad, Ein- und Ausgänge sowie der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten des Schwimmwerks erkennt jeder Badegast diese Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

2) Das Personal des Schwimmwerks sowie vom Betreiber ausdrücklich beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals sowie der vom Betreiber beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Badegäste, die schuldhaft gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können aus dem Schwimmwerk verwiesen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld in der Regel nicht erstattet, insbesondere wenn der Badegast bereits einen wesentlichen Teil der Leistung in Anspruch genommen hat oder der Verstoß erheblich ist.
   Dem Badegast obliegt der Nachweis, dass dem Betreiber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Darüber hinaus kann durch den Betreiber ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
   In den angeschlossenen gastronomischen Betrieben üben die jeweiligen Pächter das Hausrecht ausschließlich für die ihnen vertraglich zugewiesenen Betriebs- und Nutzungsbereiche aus.

3) Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der ergänzenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Im Regelfall erfolgt eine Löschung nach 48 Stunden
   Weitergehende Informationen zur Videoüberwachung und zum Datenschutz sind den jeweils ausgehängten Datenschutzhinweisen sowie der Datenschutzerklärung der Stadtwerke Memmingen zu entnehmen.

4) Bei Sonderveranstaltungen sowie beim Schul- und Vereinsschwimmen können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
   Die Ausnahmen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Betreiber oder die Betriebsleitung zu genehmigen und schriftlich festzuhalten.
   Die grundlegenden Bestimmungen zur Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1) Die Öffnungszeiten und die Entgeltordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2) Die Schwimmbereiche, die Außenbereiche des Freibades sowie sämtliche Nebenbereiche sind unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
   Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.
   Der Kassenschluss (Einlassende) erfolgt 45 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
   Die Badegäste haben den Anweisungen des Personals zum Räumen der Becken Folge zu leisten.

3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

4) Die Nutzung durch Schulen, Vereine und Kursanbieter setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrags mit dem Betreiber voraus. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufsicht sowie für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen der eingesetzten Übungsleiter und Aufsichtspersonen liegt beim jeweiligen Nutzer. Der Nutzer hat dem Betreiber die Qualifikationsanforderungen in schriftlicher Form nachzuweisen.

5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei betriebsbedingter vorübergehender Schließung bestehen für zumutbare und nur vorübergehende Beeinträchtigungen kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Gesetzliche Ansprüche der Badegäste bei erheblichen oder länger andauernden Nutzungseinschränkungen bleiben unberührt.

6) Bei Veranstaltungen und Kursen kann es zeitweise durch Musik oder Programmpunkte zu Beeinträchtigungen in den Badebereichen kommen.
   Für betriebsbedingte und zumutbare Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises.

7) Bei Überfüllung kann das Schwimmwerk zeitweise für die Badegäste gesperrt werden.

8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
   Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum einmaligen Zutritt. Mit dem Verlassen des Schwimmwerks erlischt die Zutrittsberechtigung.
   Ein erneuter Zutritt ist nur nach erneutem Erwerb einer Zutrittsberechtigung möglich.

9) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1) Der Besuch des Schwimmwerks steht grundsätzlich jeder Person frei. Dies gilt nicht, wenn das Schwimmwerk oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einer berechtigten anderen Nutzung zugewiesen sind.
2) Der Betreiber kann jedoch in bestimmten Fällen Einschränkungen festlegen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Hygiene.

3) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Zutrittsberechtigung ist grundsätzlich personenbezogen und nicht übertragbar. Abweichende Regelungen, insbesondere für Wertkarten, ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung.

4) Der Badegast hat Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Betreiber überlassene Gegenstände, insbesondere
   a) Garderobenschrankschlüssel
   b) Wertfachschlüssel,
   so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

   Die Gegenstände sind während des Aufenthalts am Körper zu tragen oder ständig bei sich zu führen und dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
   Bei Verlust infolge nicht ordnungsgemäßer Verwahrung liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor (s. § 7 Abs. 7). Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

5) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtsberechtigten Person besuchen.

6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen oder sich nicht selbstständig aus Gefahrensituationen befreien können, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson benutzen.
   Dies dient der eigenen Sicherheit sowie der Sicherheit anderer Badegäste.

7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
   1) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   2) die Tiere mit sich führen,
   3) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

8) Wechselgeld ist unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Verhaltensregeln

1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2) Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal-, Lager- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte nicht gestattet.

3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.

5) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Hygiene. Das

Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badebekleidung entspricht, nicht den Hygienevorschriften und ist nicht gestattet. Auch Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen eine Badehose bzw. eine Schwimmwindel zu tragen. Badebekleidung muss aus badegeeignetem Material bestehen. Straßenkleidung ist nicht erlaubt. Burkinis aus geeignetem Badegewebe sind zulässig.

6) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betreiber/Betriebsleitung.

8) Die angeschriebenen Wassertiefen sind von den Badegästen in eigener Verantwortung zu beachten. Die Sportbecken im Hallenbad und im Freibad dürfen ausschließlich von Schwimmern benutzt werden.

9) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

10) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

11) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln sowie sonstigen Trainings- oder Hilfsmitteln, die den Badebetrieb oder andere Badegäste beeinträchtigen können, ist während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals zulässig.
Hiervon ausgenommen ist der Schul-, Vereins- und Kursbetrieb im Rahmen der jeweils bestehenden Nutzungsvereinbarungen.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie (Imbissbereich des Freibads) dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

13) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

14) Das Rauchen ist im Hallenbad grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten, E-Shishas sowie vergleichbare Produkte. Im Freibad ist das Rauchen nur in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche erlaubt.
Das Rauchen von Wasserpfeifen Shisha sowie der Konsum von Cannabis sind im gesamten Schwimmwerk einschließlich aller Innen und Außenbereiche untersagt. Bei Verstößen wird die betreffende Person unverzüglich des Geländes verwiesen. Der Betreiber behält sich vor, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen die Polizei hinzuzuziehen.

15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

16) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Badegast ausschließlich für die Dauer seiner gültigen Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Nutzung besteht nicht.
Bei Überfüllung besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von Garderobenschränken oder Wertfächern.
Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

18) Rasieren, Haarschneiden, Haarfärben, Pediküre und Maniküre sind in das Schwimmwerk aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

19) Bei Gewitter ist das Baden im Freibad verboten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

20) Das Grillen sowie offene Feuer sind auf dem Gelände des Schwimmwerks untersagt. Ausnahmen gelten ausschließlich für den Betreiber des Schwimmwerks sowie von diesem beauftragte Dritte auf hierfür ausgewiesenen Flächen und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betriebsleitung.

21) Die Erteilung von Kursen oder Unterricht ist nur den vom Betreiber autorisierten Personen gestattet.

22) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, das Werfen von Personen in das Becken oder das Untertauchen anderer Personen ist untersagt.

23) Die Benutzung von Sprunganlagen, Ninjacross und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

24) Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auszuüben. Andere Badegäste dürfen durch sportliche Spiele und Übungen nicht belästigt werden. Hierzu zählen z. B. Frisbee, Boccia, Volleyball, usw.

25) Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen (z. B. Messern, Schlagwerkzeugen, Reizgas) ist im gesamten Schwimmwerk ausnahmslos untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Zutritt verweigert oder ein Hausverbot ausgesprochen werden. Es gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes (§ 42a WaffG).

26) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

27) Die Nutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig. Den an der Sprunganlage ausgehängten Sicherheitsregeln ist Folge zu leisten.

28) Aus hygienischen Gründen müssen Kleinkinder im Wasser eine Schwimmwindel tragen.

§ 6 Bestimmungen für die Dampfsauna

1) Vor und nach der Benutzung der Dampfsauna ist die dortige Dusche zu benutzen.

2) Aus hygienischen Gründen ist vor Verlassen der Dampfsauna die benutzte Sitzfläche mit dem vorhandenen Wasserschlauch zu reinigen.

3) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in der Dampfsauna laute Gespräche, das Abstreifen von Schweiß und Bürsten nicht gestattet. Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

4) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie im Dampfbad besondere Risiken bestehen. Die Nutzung der Dampfsauna erfolgt auf eigene Gefahr.

5) Mobile Endgeräte sind in der Dampfsauna nicht gestattet.

§ 7 Haftung

1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Schwimmwerks dem Betreiber oder Dritten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) zufügen.

2) Die Badegäste benutzen das Schwimmwerk auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Schwimmwerk in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3) Der Betreiber haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) bleibt unberührt, ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

4) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keine besonderen Überwachungs- oder Verwahrungspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen, dies gilt auch für Garderobenschränke und Wertfächer. Die Badegäste sind verpflichtet Garderobenschränke und Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen. Der Schlüssel ist während des Badeaufenthaltes am Körper zu tragen. Der Betreiber haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

5) Eltern haften für Ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

6) Bei schuldhaftem Verlust der vom Betreiber überlassenen Gegenstände (z.B. Garderobenschrankschlüssel, Wertfachschlüssel) ist der Badegast zum Ersatz des hierdurch entstandenen tatsächlichen Schadens verpflichtet. Der Schaden umfasst insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie einen angemessenen Verwaltungsaufwand. Geleistete Pfandbeträge werden hierbei angerechnet. Dem Badegast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Unfallprävention

Bitte stellen Sie sich durch gesteigerte Vorsicht auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren ein. Bitte legen Sie Kindern, die Nichtschwimmer sind, in den Schwimmbecken Schwimmhilfen an. Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder auch an und in Kleinkinderbecken und Spielplatzzonen. Die Nutzung von Smartphones und sonst. elektronischen Geräten im Beckenbereich ist während der Ausübung der Aufsicht untersagt. Auch wenn dem Betreiber die Badeaufsicht obliegt, ist eine lückenlose Beobachtung jedes Badegastes nicht möglich. Beachten Sie, dass auf nassen und/oder seifigen Böden in den Bädern ein erhöhtes Unfallrisiko herrscht. Außerhalb des Schwimmbeckens empfehlen wir, rutschfeste Badeschuhe zu tragen. Sollten Sie sich während Ihres Badeaufenthaltes verletzen, melden Sie dies bitte umgehend unserem Personal.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fassung der Haus- und Badeordnung tritt ab dem 11.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Hallenschwimmbad Memmingen außer Kraft.